

BStGer CA.2025.4 vom 23. Oktober 2025

Bundesstrafgericht, 2025-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2025.4

FR: TPF CA.2025.4 du 23 octobre 2025

IT: TPF CA.2025.4 del 23 ottobre 2025

Regeste

Berufung (vollumfänglich) vom 15. April 2025 und Anschlussberufung vom 12. Mai 2025 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2024.37 vom 2. April 2025 Tätigkeit als Finanzintermediär ohne Bewilligung

Erwägungen

E. 020

0001). A.2 Am 14. März 2023 erliess das EFD gegen A. und B. jeweils einen Strafbescheid. Es sprach die Beschuldigten der Tätigkeit als Finanzintermediär ohne Bewilligung gemäss Art. 44 Abs. 1 aFINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 aGwG (jeweils in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung), begangen in der Zeit vom 11. Oktober 2017 bis zum 22. März 2018, schuldig. A. wurde zu einer Geldstrafe von 48 Tagessätzen à Fr. 20.–, bedingt erlassen bei einer Probezeit von 2 Jahren, zu einer Busse von Fr. 240.– sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten von Fr. 1'600.– verurteilt (EFD pag. 040 0025 ff.). B. wurde zu einer Geldstrafe von 56 Tagessätzen à Fr. 120.–, bedingt erlassen auf eine Probezeit von 2 Jahren, zu einer Busse von Fr. 1'680.– und zur Bezahlung der Verfahrenskosten von Fr. 1'600.– verurteilt. (EFD pag. 060 0032 ff.). A.3 Mit Schreiben vom 5. April 2023 erhoben A. und B. Einsprachen gegen den jeweiligen Strafbescheid (EFD pag. 080 0001 ff.). A.4 Am 15. März 2024 erliess das EFD gegen A. und B. jeweils eine Strafverfügung. Es bestätigte die mit Strafbescheiden vom 14. März 2023 ausgesprochenen Schuldsprüche. A. wurde zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 20.–, bedingt erlassen auf eine Probezeit von 2 Jahren, und zur Bezahlung der Verfahrenskosten von Fr. 2'190.– verurteilt. B. wurde zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen à Fr. 120.–, bedingt erlassen auf eine Probezeit von 2 Jahren, und zur Bezahlung der Verfahrenskosten von Fr. 2'190.– verurteilt (EFD pag. 080 0005 ff.). A.5 Mit Schreiben vom 26. März 2024 verlangten A. und B. beim EFD die gerichtliche Beurteilung (EFD pag. 090 001 ff.).

- 4 - A.6 Mit Übermittlungsschreiben vom 15. April 2024 überwies das EFD die Akten in Anwendung von Art. 50 Abs. 2 aFINMAG an die Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesstrafgerichts (TPF pag. 4.100.001 ff.). A.7 Am 24. Oktober 2024 fand die erstinstanzliche Hauptverhandlung am Sitz des Bundesstrafgerichts in Bellinzona in Anwesenheit der Vertreter des EFD und der Verteidigung statt. Die Bundesanwaltschaft verzichtete auf eine Teilnahme. Die Beschuldigten erschienen nicht; die Hauptverhandlung wurde in ihrer Abwesenheit durchgeführt (TPF pag. 4.720.001 ff.). A.8 Mit schriftlich begründetem Urteil vom 2. April 2025, welches am 4. April 2025 versendet und am 7. April 2025 entgegengenommen wurde, wurde A. von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts der Tätigkeit als Finanzintermediär ohne Bewilligung gemäss Art. 44 Abs. 1 aFINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 aGwG verurteilt und mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von

70 Tagessätzen à Fr. 80.00 verurteilt. Gleichzeitig wurde zulasten von A. eine Ersatzforderung der Eidgenossenschaft in Höhe von Fr. 3'760.– begründet und ihm Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 4'190.00 auferlegt. Mit selbigem Urteil wurde B. von der Straf- kammer des Bundesstrafgerichts der Tätigkeit als Finanzintermediär ohne Bewilligung gemäss Art. 44 Abs. 1 aFINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 aGWG verurteilt und mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 80 Tagessätzen à Fr. 120.00 ver- urteilt. Gleichzeitig wurde zulasten von B. eine Ersatzforderung der Eidgenos- senschaft in Höhe von Fr. 5'640.00 begründet und ihm Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 4'190.00 auferlegt (TPF pag. 4.930.001 ff.). A.9 Am 8. April 2025 meldeten die beiden Beschuldigten Berufung an (TPF pag. 4.940.001). B. Verfahren vor der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts B.1 Am 9. April 2025 leitete die Strafkammer die verfahrensgegenständlichen Akten zusammen mit dem begründeten Urteil und den Berufungsanmeldungen der Be- schuldigten an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (nachfolgend: Be- rufungskammer) weiter (CAR pag. 1.100.001 ff.). B.2 Mit Berufungserklärung vom 15. April 2025 stellten die beiden Beschuldigten die folgenden Anträge (CAR pag. 1.100.005): 1. Das Urteil wird vollumfänglich angefochten. 2. Das erstinstanzliche Urteil sei dahingehend abzuändern, als die Herren A. und B. vom Vorwurf der Tätigkeit als Finanzintermediär ohne Bewilligung begangen vom 11.10.2017 bis 31.12.2017 freizusprechen sind und sie seien

- 5 - entsprechend nicht zu bestrafen. Sie seien von einer Ersatzforderung von Fr. 3'760.— bzw. Fr. 5'640.— gegenüber der Eidgenossenschaft zu befreien und es seien ihnen keine Verfahrenskosten in Höhe von je Fr. 4'190.— aufzuerlegen. Es sei ihnen eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 9'618.70 zuzusprechen. 3. Unter o/e Kostenfolge. B.3 Nachdem die Vorsitzende die Berufungserklärung mit Schreiben vom 22. April 2025 den Parteien zur Kenntnis gebracht hatte (CAR pag. 1.400.001 f.), erhob das EFD am 12. Mai 2025 Anschlussberufung und stellte die folgenden Anträge (CAR pag. 1.400.005 ff.): I. 1. A. sei schuldig zu sprechen der Tätigkeit als Finanzintermediär ohne Bewilligung gemäss Art. 44 Abs. 1 aFINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 aGwG (jeweils in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung), begangen vom 11. Oktober 2017 bis zum 22. März 2018. 2. A. sei zu bestrafen mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen à CHF 80, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren. II. 1. B. sei schuldig zu sprechen der Tätigkeit als Finanzintermediär ohne Bewilligung gemäss Art. 44 Abs.1 aFINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 aGwG (jeweils in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung), begangen vom 11. Oktober 2017 bis zum 22. März 2018. 2. B. sei zu bestrafen mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à CHF 120, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren. B.4 Am 24. Juni 2025 gab die Vorsitzende den Parteien Gelegenheit, sich zu einer möglichen schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens zu äussern (CAR pag. 2.100.001). Während das EFD nicht gegen die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens opponierte (CAR pag. 2.103.001), sahen die Beschul- digten die Voraussetzungen für ein schriftliches Verfahren als nicht gegeben an (CAR pag. 2.102.003). B.5 Die beiden Beschuldigten stellten am 27. August 2025 ein Dispensationsgesuch (CAR pag. 4.600.001). Dieses wurde durch die Vorsitzende am 16. September 2025 begründet abgewiesen. Gleichzeitig ergingen die Vorladungen (CAR pag. 4.301.001 ff.). B.6 Am 20. Oktober 2025 fand die Berufungsverhandlung am Sitz des Bundesstraf- gerichts in Bellinzona statt, wobei die Beschuldigten der Berufungsverhandlung

- 6 - unentschuldigt fernblieben, sich jedoch anwaltlich vertreten liessen (CAR pag. 5.100.001 ff.). B.7 Das EFD stellte anlässlich der Hauptverhandlung die folgenden Anträge (CAR pag. 5.100.001 ff.): 1. A. sei a) schuldig zu sprechen der Tätigkeit als Finanzintermediär ohne Bewilligung gemäss Art. 44 Abs. 1 [a]FINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 [a]GwG, begangen in der Zeit vom 11. Oktober 2017 bis zum 22. März 2018. b) zu verurteilen: i. zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen in gerichtlich zu bestimmender Höhe, bedingt erlassen auf eine Probezeit von zwei Jahren; ii. zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 3'760 an die Eidgenossenschaft; sowie iii. zur Bezahlung der Verfahrenskosten, inkl. der Kosten des Strafverfahrens des EFD (inkl. Kosten Anklagevertretung) und der Hälfte der Gerichtsgebühr für das Verfahren vor der Strafkammer in der Höhe von insgesamt CHF 4'190, zuzüglich der Hälfte der von der Berufungskammer festzusetzenden Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren. 2. B. sei a) schuldig zu sprechen der Tätigkeit als Finanzintermediär ohne Bewilligung gemäss Art. 44 Abs. 1 [a]FINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 [a]GwG, begangen in der Zeit vom 11. Oktober 2017 bis zum 22. März 2018. b) zu verurteilen: i. zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen in gerichtlich zu bestimmender Höhe, bedingt erlassen auf eine Probezeit von zwei Jahren; ii. zur Bezahlung einer Ersatzforderung von CHF 5'640 an die Eidgenossenschaft; sowie iii. zur Bezahlung der Verfahrenskosten, inkl. der Kosten des Strafverfahrens des EFD (inkl. Kosten Anklagevertretung) und der Hälfte der Gerichtsgebühr für das Verfahren vor der Strafkammer in der Höhe von insgesamt CHF 4'190, zuzüglich der Hälfte der von der Berufungskammer festzusetzenden Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren.

- 7 - 3. B. und A. seien keine Entschädigungen auszurichten. B.8 Die Beschuldigten stellten anlässlich der Hauptverhandlung den folgenden Antrag (CAR pag. 5.100.001 ff.): [Es] wird somit beantragt, das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Beschuldigten kostenfällig freizusprechen. Eventuell ist eine Busse von je maximal Fr. 2'000.00 zu verhängen. Dies ebenfalls unter entsprechender Kostenfolge. B.9 Das Urteil ist nach Art. 79 Abs. 2 VStrR mit den wesentlichen Entscheidungsgründen den Parteien schriftlich zu eröffnen, unter Angabe der Fristen für die Rechtsmittel und der Behörden, an die es weitergezogen werden kann. Die Berufungskammer erwägt: I. Formelle Erwägungen 1. Eintreten / Fristen Die Berufungsanmeldungen und -erklärungen der Beschuldigten erfolgten fristgerecht (Art. 399 Abs. 1-3 StPO). Die Bundesgerichtsbarkeit ist vorliegend gestützt auf Art. 50 aFINMAG i.V.m. Art. 23 Abs. 2 StPO gegeben (vgl. dazu Urteil SK.2024.37 E. 1.1). Da die Beschuldigten mit Urteil SK.2024.37 der Vorinstanz der Tätigkeit als Finanzintermediär ohne Bewilligung gemäss Art. 44 Abs. 1 aFINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 aGWG für schuldig erklärt und dafür bestraft wurden, sind sie durch das vorinstanzliche Urteil beschwert, an dessen Aufhebung bzw. Änderung interessiert und zur Berufung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Das EFD als beteiligte Verwaltung hat gemäss Art. 74 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 50 Abs. 1 aFINMAG i.V.m. Art. 104 Abs. 2 StPO volle Parteirechte und ist somit gemäss Art. 381 ff. StPO berechtigt, Rechtsmittel zu ergreifen. Die Berufungskammer ist in der Besetzung mit drei Richterpersonen für die Beurteilung der vorliegenden Berufung örtlich und sachlich zuständig (Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 33 lit. c, Art. 38a und Art. 28b StBOG). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Verfahrenshindernisse liegen keine vor. Es ist auf die Berufungen einzutreten. 2. Mündliches Verfahren Das Berufungsverfahren ist grundsätzlich mündlich. Es kann nur ausnahmsweise und unter den engen Voraussetzungen von Art. 406 StPO schriftlich durchgeführt werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der Berufungsinstanz von Amtes wegen zu prüfen. Das Berufungsgericht kann die

Berufung in einem

- 8 - schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich Rechtsfragen zu entscheiden sind (Art. 406 Abs. 1 lit. a StPO). Da die Beschuldigten jedoch auch Sachverhaltsfragen aufwerfen wollten bzw. diese nicht ausschliessen konnten (CAR pag. 2.102.003), hätte das schriftliche Berufungsverfahren nur mit Zustimmung der Parteien angeordnet werden können. Eine Zustimmung zur Durchführung eines schriftlichen Berufungsverfahrens liegt jedoch nicht vor, entsprechend ist das mündliche Verfahren durchzuführen. 3. Säumnis der Beschuldigten Ist die beschuldigte Person Berufungsklägerin und erscheint zur Berufungsverhandlung die Verteidigung, nicht aber die beschuldigte Person, ist die Berufungsverhandlung ohne die säumige beschuldigte Person durchzuführen, ein Abwesenheitsverfahren gemäss den Art. 366 ff. StPO findet nicht statt (Art. 407 Abs. 2 StPO e contrario). (Urteile des Bundesgerichts 7B_686/2023 vom 23. September 2024 E. 3.4; 7B_409/2023 vom 19. August 2024 E. 2.2.1; 6B_671/2021 vom 26. Oktober 2022 E. 5.4). Anlässlich des verwaltungsstrafrechtlichen und des erstinstanzlichen Verfahrens hatten die Beschuldigten ausreichend Gelegenheit, sich zu den ihnen vorgeworfenen Straftaten zu äussern. Gegen das erstinstanzliche Urteil erhoben allein die Beschuldigten Berufung. An der Berufungsverhandlung vom 20. Oktober 2025 waren die form- und fristgerecht vorgeladenen Beschuldigten säumig, während ihr Verteidiger daran teilgenommen und plädiert hat (CAR pag. 4.301.001 ff.). Bei dieser Sachlage steht die Ausfällung eines Urteils im Einklang mit Art. 407 StPO. 4. Verfahrensgegenstand und Kognition / Reformatio in peius 4.1 Das Berufungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend zu überprüfen (Art. 398 Abs. 1, Art. 404 Abs. 1 StPO). Das Urteil SK.2024.37 vom 2. April 2025 wurde seitens der Beschuldigten vollständig angefochten, entsprechend ist dieses vollumfänglich zu überprüfen. 4.2 Die Rechtsmittelinstanz verfügt im Berufungsverfahren über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO darf die Rechtsmittelinstanz Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist. Vorbehalten bleibt eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten (BGE 142 IV 89 E. 2.1 mit Hinweis). Die Beschuldigten haben - wie bereits erwähnt - das Urteil vollständig angefochten. Bezüglich des Schuld- und Strafpunkts hat das EFD Anschlussberufung erhoben (Dispo-Ziffern I.1 und II.1 sowie I.2 und II.2.). Entsprechend liegt diesbezüglich ein zuungunsten der Beschuldigten ergriffenes Rechtsmittel

- 9 - vor. In diesen Punkten kann das Urteil zu ihren Lasten abgeändert werden. In den übrigen Punkten kann das erstinstanzliche Urteil nur noch zugunsten der Beschuldigten geändert werden. 5. Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden betreffend den in Deutschland wohnhaften Beschuldigten B. ein aktueller Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister sowie aus dem Deutschen Zentralregister eingeholt. Bezüglich des in der Schweiz wohnhaften Beschuldigten A. wurden zusätzlich ein Auszug aus dem Betriebsregister, die letzte Steuererklärung aus dem Jahr 2022 sowie die letzte definitive Veranlagungsverfügung aus dem Jahr 2022 eingeholt (CAR pag. 4.401.001 ff. und 4.402.001 ff.). 6. Reformatorisches Urteil Die Beschuldigten verlangen, dass das vorinstanzliche Urteil wegen Verletzung der Begründungspflicht aufzuheben sei (CAR pag. 5.200.014 f.). Eine solche Aufhebung und Rückweisung ist jedoch nur bei unheilbaren Mängeln vorgesehen (Art. 409 Abs. 1 StPO). Solche Mängel sind weder ersichtlich noch wurden sie substantiiert geltend gemacht. Entsprechend fällt das Berufungsgericht ein neues

Urteil, welches das vorinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO). In diesem Rahmen ist auf die Kritik der Beschuldigten am vorinstanzlichen Urteil einzugehen. II. Sachverhalt 1. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt korrekt dargestellt (vgl. Urteil SK.2024.37 E. 2.4), worauf im Wesentlichen zu verweisen ist. Dieser blieb zu Recht unbestritten und kann in der Folge wie folgt wiedergegeben werden: 2. Die C. AG wurde am 27. September 2000 gegründet. Der Sitz der Gesellschaft befand sich in der tatrelevanten Zeit in Z. (Kanton Y.). Bis zum 25. April 2021 war Gesellschaftszweck gemäss Handelsregisterauszug «die Herstellung und der Vertrieb von Software, insbesondere quantitativer Handelssysteme, die strategische Beratung von institutionellen Kunden insbesondere aber nicht ausschliesslich in der Finanzbranche sowie die Verwaltung des eigenen Kapitals unter Verwendung komplexer Handelssysteme an internationalen Finanzplätzen» (EFD pag. 010 0022). 3. B. war in der tatrelevanten Zeit für die C. AG als Verwaltungsratspräsident mit Einzelunterschrift, A. als Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift im

- 10 - Handelsregister eingetragen (EFD pag. 010 0023). Gemäss Angaben der C. AG gegenüber der FINMA war B. zu 60% und A. zu 40% an der Gesellschaft beteiligt. A. trat zudem als Geschäftsführer auf (FINMA pag. 675). 4. Die C. AG verfügte in der tatrelevanten Zeit weder über einen Anschluss an eine anerkannte SRO noch über eine Bewilligung der FINMA (FINMA pag. 643). 5. Aus den Akten ergibt sich, dass die C. AG am 23. September 2010 bei der FINMA anfragte, ob die geplante Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA bedürfe. Gemäss Unterstellungsanfrage entwickelte, programmierte und vertrieb die C. AG Handelssysteme. Vom Konzept her sei geplant gewesen, dass die Kunden eine «Software-Nutzungs-Lizenz» erwerben können, indem sie über die Webseite der C. AG ein persönliches Nutzerprofil erstellen und Handelsdaten eingeben. Im Anschluss würden die Kunden Handelssignale erhalten, welche entweder manuell zu bestätigen seien, bevor sie an das Handelskonto des Kunden bei einer Bank oder einem Broker weitergeleitet würden und dadurch bestimmte Effektenhandelstransaktionen auslösen würden, oder mittels geänderter Einstellung des Systems automatisch im Handelskonto des Kunden die vorgesehenen Transaktionen auslösen würden. Die Verbindung zum Handelssystem könne der Kunde jederzeit unterbrechen. Die C. AG erhalte von jedem Kunden automatisch Daten wie Kontostände, Währungen und Positionen, um den Kunden quartalsweise im Sinne einer Lizenzgebühr je nach Kontogrösse eine Gewinnbeteiligung in der Höhe von 30-50% in Rechnung zu stellen. Als Variante sei geplant, dass der Softwarenutzer monatlich eine fixe Summe zu bezahlen habe (FINMA pag. 645). Daraufhin teilte die FINMA der C. AG mit Schreiben vom 25. Februar 2011 mit, dass die geplante Geschäftstätigkeit weder einer Bewilligung nach dem Bankengesetz noch einer solchen nach dem Börsengesetz bedürfe, da weder die Entgegennahme von Publikumseinlagen noch ein Effektenhandel im Namen der C. AG vorgesehen sei. Je nach Ausgestaltung könne die geplante Geschäftstätigkeit aber über die reine Anlageberatung hinausgehen und als Finanzintermediation i.S.v. Art. 2 Abs. 3 lit. e aGwG zu qualifizieren sein. Anhaltspunkte einer individualisierten Anlagestrategie würden etwa in einer über den blossen Softwareerwerb hinausgehenden Geschäftsbeziehung zwischen dem Softwareanbieter und dem Kunden, verbunden mit dem automatischen Auslösen der Transaktionen durch softwaremassig vorgegebene Algorithmen, dem individuellen Nutzerprofil, und in der gestaffelten Gewinnbeteiligung je nach Kontogrösse sowie in dem faktischen Zugriff auf das Konto in Form von Einsicht in Kontostände, Währung und Positionen liegen (FINMA pag. 645 f.). 6. Auf Fragen der FINMA zur Geschäftstätigkeit der C. AG im Bereich Devisenhandel teilten ihr die

Beschuldigten mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 mit, dass die C. AG zwischen Oktober 2015 und Februar 2016 sowie zwischen August

- 11 - 2017 und November 2017 für jeweils weniger als 10 Kundenkonten eine Handelsvollmacht gehabt habe. Die Vollmachten seien notwendig gewesen, um die Handelssoftware der C. AG an die Konten anschliessen zu können. Dies sei bis zum 1. November [2017] nur direkt über die Handelsplattform M. möglich gewesen. Die C. AG habe die von den Beschuldigten entwickelte Software an die Konten angeschlossen, gewartet und deren Funktion überprüft. Diese Software habe vollautomatisch Forex-Handel betrieben. Die C. AG habe «direkt» keinen Handel betrieben. Sie habe zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit gehabt, Ein- und Auszahlungen auf den Kundenkonten vorzunehmen. Sie habe «aus technischen Gründen lediglich den Handelszugang» gehabt, jedoch nie den «Zugang zur Transaktionsebene» (FINMA pag. 3). 7. Aus der aktenkundigen Kopie einer «Handelsvollmacht» einer Kundin (D.) (FINMA pag. 614) geht hervor, dass die C. AG ermächtigt war, «1. Transaktionen im oben genannten Konto zu eröffnen, zu modifizieren und glattzustellen und jede Form von Orders zu platzieren, zu verändern oder zu stornieren, unabhängig davon, ob diese an eine bestehende offene Transaktion im Kundenkonto angeschlossen ist; 2. alle Einstellungen des Kontos bezüglich der Abwicklung von Transaktionen vorzunehmen, zu verändern oder zu löschen (z.B. so genannte Trailing Stops zuzulassen); 3. jedwede Vereinbarung mit der Bank / dem Broker zu schliessen, die im Zusammenhang mit dem Konto steht (z.B. Charthandel oder Datennutzungsverträge); 4. halb oder vollautomatische, experimentelle Handelssysteme in dem Konto zu implementieren und von diesen alle Transaktionen wie unter Punkt 1, 2 und 3 definiert vornehmen zu lassen.» In der Handelsvollmacht wurde die Kundin aufgefordert, der C. AG ihr «Konto- Passwort aus Sicherheitsgründen per E-Mail» mitzuteilen (FINMA pag. 614). Die C. AG stellte der Kundin jeweils eine «Gewinnbeteiligungsabrechnung» von 50% des angeblich erwirtschafteten Gewinns zu (FINMA pag. 602 f.). 8. Dem vorerwähnten Schreiben der C. AG vom 23. Oktober 2018 ist weiter zu entnehmen, dass die C. AG zur damals aktuellen Zeit keine direkten Geschäftsbeziehungen mehr geführt und demnach auch keine Verfügungsmacht über fremde Vermögen mehr gehabt haben soll. Die Vollmachten seien durch die Möglichkeit, die eigenen Handelstransaktionen automatisch kopieren zu lassen, abgelöst worden. Interessierte Kunden hätten sich über die N.-Plattform bei O. Ltd. (bis Anfang 2018 unter dem Namen O. Ltd. bekannt) an diese Konten anhängen können, «wodurch alle Trades, die auf unseren Konten stattfanden, im proportionalen Verhältnis auf die angehängten Kundenkonten ebenfalls ausgeführt werden». Die Klienten würden nunmehr eine Gewinnbeteiligung zahlen, welche von O. Ltd. auf den Kundenkonten einbehalten und an die C. AG weitergereicht werde. Die C. AG habe auf diesen Vorgang allerdings keinen Einfluss mehr und rechne ausschliesslich direkt mit O. Ltd. ab (FINMA pag. 3 f.).

- 12 - 9. Gemäss ihren Angaben im GwG-Fragebogen der FINMA erzielte die C. AG durch die Vollmachten über Kundenkonten mit insgesamt sechs Vertragsparteien im Jahr 2017 einen Bruttoerlös von Fr. 80'000.00 (FINMA pag. 702). 10. Ausführlich dokumentiert ist in den Akten insbesondere die Geschäftsbeziehung der C. AG mit der Kundin D. Die betreffenden Akten lassen, wie unten (E. 12 ff.) gezeigt wird, Rückschlüsse auf Geschäftsbeziehungen der C. AG mit weiteren Kunden ziehen. Aus diesen Akten geht namentlich Folgendes hervor: 11. Am 25. Juli 2017 erteilte D. der C. AG eine «Handelsvollmacht» im vorerwähnten Sinne. Gleichzeitig verpflichtete sie sich, der C. AG

eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 50% des erzielten Anstiegs zu bezahlen, sollte der Kontostand infolge Umsetzung der Algorithmen innerhalb des letzten Monats gegenüber dem vorherigen Kontohöchststand gestiegen sein (FINMA pag. 614 f., 617). Am 2. August 2017 investierte D. zuerst EUR 75'000, dann am 25. September 2017 nochmals EUR 20'000 und EUR 60'000. Diese Zahlungen wurden auf das Konto der O. Ltd. bei der Bank E. in London überwiesen (FINMA pag. 595 ff.). D. erhielt statt einem direkten Zugangscodes zu O. Ltd. tägliche E-Mails mit den angeblichen Tagesabschlüssen der O. Ltd.-Plattform (FINMA pag. 564). Da es in der Folge gemäss diesen täglichen Abrechnungen zu deutlichen Gewinnen kam, überwies D. der C. AG vertragsgemäss die Hälfte der ausgewiesenen Gewinne; namentlich leistete sie in der Zeit vom 6. September bis 11. Dezember 2017 vier Zahlungen von insgesamt EUR 51'249.98 auf ein Konto der C. AG bei der Bank F. Diese Zahlungen sind in den Bankauszügen jeweils mit dem Vermerk «X1[...]» oder «X2[...]» ausgewiesen (FINMA pag. 479, 487, 493, 496, 595). Nachdem die täglichen Abrechnungen am 28. Februar 2018 noch ein Guthaben von rund EUR 266'000 ausgewiesen hatten, fiel das Guthaben am 21. März 2018 auf rund EUR 220'000 und am 22. März 2018 schliesslich auf rund EUR 1'500 (FINMA pag. 582, 585, 632). D. wurde daraufhin seitens der Beschuldigten zugesichert, dass es sich hierbei um einen technischen Fehler handle und dass sie den Betrag von EUR 220'000 zurückerhalten würde. Nachdem jedoch in der Folge keine Rückerstattung erfolgt war, kündigte D. mit Schreiben vom 7. Mai 2018 den Vertrag mit der C. AG und widerrief ihre Handelsvollmacht mit sofortiger Wirkung (FINMA pag. 564 ff., 574 f.). 12. Aus den aktenkundigen Bankauszügen geht hervor, dass die C. AG im Jahr 2017 mindestens sechs Kunden (einschliesslich D.) betreute, deren Zahlungen an die C. AG sich aufgrund des Zahlungsvermerks «FX» resp. «RX», gefolgt von der jeweiligen Kundennummer, wie bei den Zahlungen von D., oder dem Vermerk «Gewinnbeteiligung» einer Handelsvollmacht zweifelsfrei zuordnen lassen (FINMA pag. 120, 323, 324, 329, 335, 479, 480, 487, 493, 496 [Zahlungen von G.: 4.9.2017, 5.10.2017, 9.11.2017; H.: 5.9.2017, 6.10.2017, 7.11.2017; I.: - 13 - 8.9.2017; J.: 14.9.2017; D.: 6.9.2017, 11.10.2017, 15.11.2017, 11.12.2017; K.: 22.09.2017]). In den Strafverfügungen (jeweils Ziff. 25) wird der aus diesen Zahlungen resultierende Bruttoerlös der C. AG 2017 mit rund Fr. 87'400 beziffert, obwohl aus den Bankauszügen ein höherer Betrag hervorgeht. Aufgrund der Umgrenzungsfunktion des Anklageprinzips ist im Urteil indes von dem in den Strafverfügungen genannten Betrag von Fr. 87'400 auszugehen. 13. Der erste relevante Zahlungseingang im Jahr 2017 (Gutschrift von Fr. 3'556.07 von G.) erfolgte am 4. September 2017 (FINMA pag. 323). Mit der Zahlung von D. vom 11. Oktober 2017 in der Höhe von EUR 26'350.24 nahm die C. AG Kundenzahlungen von über Fr. 50'000 ein (FINMA pag. 487). Der letzte aktenkundige Zahlungseingang mit einem der erwähnten Vermerke erfolgte am 3. Januar 2018 durch G. in der Höhe von Fr. 3'801.99 (FINMA pag. 345). 14. Gemäss den aktenkundigen Abrechnungen für D. fanden die Handelstransaktionen auf Kundenkonten bis mindestens zum 22. März 2018 statt (FINMA pag. 583 ff.). 15. Der angeklagte Sachverhalt ist somit in allen wesentlichen Punkten erstellt. III. Rechtliches 1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungs-, anerkennungs-, zulassungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit ausübt (Art. 44 Abs. 1 aFINMAG). Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu Fr. 250'000.00 bestraft (Art. 44 Abs. 2 aFINMAG). Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personenge-

samtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR). 2. Die zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt (11. Oktober 2017 bis 22. März 2018) massgebliche verwaltungsrechtliche Vorschrift von Art. 2 Abs. 3 lit. e aGwG sowie die dazugehörige Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 11. November 2015 (Geldwäschereiverordnung, aGwV; SR 955.01; Stand zum Tatzeitpunkt) wurde per 1. Januar 2020 ins Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG, SR 954.1) transferiert. Da diese neuen Bestimmungen nicht milder als diejenigen im aGwG

- 14 - sind (Art. 2 VStrR i.V.m. Art. 2 StGB), bleibt auf den vorliegenden Fall das aGwG anwendbar. 3. Objektiver Tatbestand 3.1 Gemäss Art. 14 Abs. 1 aFINMAG müssen Finanzintermediäre, die nach Artikel 2 Absatz 3, nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, bei der FINMA eine Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeit einholen. Wer von einer nichtberufsmässigen zu einer berufsmässigen Tätigkeit als Finanzintermediär wechselt, muss unverzüglich die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre nach den Artikeln 3 ff. aGwG (bspw. die Identifizieren der Vertragsparteien, Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten und Dokumentationspflichten) einhalten; und innerhalb von zwei Monaten nach dem Wechsel bei einer SRO ein Gesuch um Anschluss oder bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ein Gesuch um Bewilligung für die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit einreichen (Art. 10 Abs. 1 aGwV). Bis zum Anschluss an eine SRO oder bis zur Erteilung einer Bewilligung durch die FINMA ist es diesen Finanzintermediären untersagt, als Finanzintermediär Handlungen vorzunehmen, die weiter gehen als diejenigen, die zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind (Art. 10 Abs. 2 aGwV). 3.2 Unterstellungspflichtige Tätigkeit als Finanzintermediär Finanzintermediäre sind Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen, insbesondere Personen, die Vermögen verwalten (Art. 2 Abs. 3 lit. e aGwG). 3.2.1 C. AG als Vermögensverwalterin 3.2.1.1 Die Vermögensverwalterin ist von ihren Kunden durch eine Vollmacht ermächtigt, dessen Vermögenswerte zu bewirtschaften, indem sie diese anlegt oder in Finanzinstrumente investiert (Rundschreiben 2011/1 der FINMA vom 20. Oktober 2010 «Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG, Ausführungen zur Geldwäschereiverordnung» [nachfolgend: FINMA-RS 11/1], Rz. 90). Die Unterstellung hängt nicht davon ab, ob der Kunde selbst auch unterschriftsberechtigt ist oder ob der Vermögensverwalter seine Vollmacht tatsächlich ausübt (WYSS, Kommentar Geldwäschereigesetz, 2. Aufl. 2009, Art. 2 GwG N. 20). Ausschlaggebend ist im Allgemeinen das Vorhandensein einer Vollmacht, die dem Finanzintermediär erlaubt, über die fremden Vermögenswerte zu bestimmen. Die Art der Vollmacht ist irrelevant, es kommt einzig auf die Verfügungsmacht an (EFD, Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zu Art. 2 Abs. 3

- 15 - GwG, Der Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes im Nichtbankensektor, 29. Oktober 2008, Rz. 11). 3.2.1.2 Unbestritten und nachgewiesen ist ferner, dass die C. AG über entsprechende Vollmachten verfügte, die es ihr ermöglichte, über fremde Vermögenswerte zu bestimmen (vgl. E. II.6 f.). Somit galt sie als Vermögensverwalterin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 lit. e aGwG. Wie bereits erwähnt, ist den beiden Beschuldigten als damalige einzige Verwaltungsräte mit Zeichnungsberechtigung das Verhalten der C. AG

zurechenbar (vgl. Art. 6 Abs. 1 VStrR; ferner E. III.1). Dies blieb im Übrigen auch seitens der Parteien zu Recht unbestritten. 3.2.2 Berufsmässigkeit 3.2.2.1 Das aGwG enthält keine Definition der Berufsmässigkeit. Es ist folglich zu klären, wie der Begriff der Berufsmässigkeit im aGwG zu verstehen ist: 3.2.2.2 Vorliegend bildet Art. 2 Abs. 3 aGwG den Ausgangspunkt für die Frage, was unter Berufsmässigkeit zu verstehen ist. Das aGwG soll gemäss Botschaft in Ergänzung zu den strafrechtlichen Bestimmungen (vgl. Art. 70 ff., 305bis, 305ter StGB) verhindern, dass Gelder verbrecherischen Ursprungs in den ordentlichen Geldkreislauf gelangen. Zudem soll es dabei helfen, die für die Geldwäscherei verantwortlichen Personen zu ermitteln und strafrechtlich zu belangen (Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 17. Juni 1996, BBl 1996 III 1102 und 1116). Das aGwG dient der Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305bis StGB, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260quinquies Abs. 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften (vgl. Titel des Gesetzes und Art. 1 aGwG). Das aGwG selbst kennt keine Schwellenwerte, sondern diese entstammen nur der aGwV: Demzufolge übt ein Finanzintermediär seine Tätigkeit dann berufsmässig aus, wenn er damit pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als Fr. 50'000.00 erzielt (Art. 7 Abs. 1 lit. a aGwV). Der Bruttoerlös besteht aus sämtlichen Einnahmen, die mit unterstellungspflichtigen Tätigkeiten erzielt werden. Massgeblich ist der Bruttoerlös ohne Abzug von Erlösminderungen. Für Handelsunternehmen, die ihre Erfolgsrechnung nach der Bruttomethode führen, ist der Bruttogewinn massgebend (FINMA-RS 11/1. 143). 3.2.2.3 Die Botschaft zum GwG äussert sich zur Berufsmässigkeit folgendermassen: «Der Katalog der im ersten Satz von [Artikel 2] Absatz 3 aufgeführten Tätigkeiten entspricht dem Geltungsbereich von Artikel 305ter Absatz 1 StGB sowie weitgehend dem Anhang zur zweiten Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom 15. Dezember 1989 (Richtlinie 89/646/EWG; EWG Koordinierungs-Richtlinie) über die Aufnahme und Ausübung

- 16 - der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (zweite Bankenrichtlinie). Zur Umschreibung des Geltungsbereiches verweist Artikel 1 der EWG-Koordinierungs-Richtlinie seinerseits auf diesen Katalog. Die Richtlinie sieht vor, dass Personen eine der aufgeführten Tätigkeiten als Haupttätigkeit ausüben müssen, um unter die Bestimmungen des Gesetzes zu fallen. Der Begriff der Haupttätigkeit ist vorliegend nicht übernommen worden, weil er der schweizerischen Gesetzgebung unbekannt ist und zu wenig weit greift. Nicht nur lukrative Haupt-, sondern auch Nebenerwerbstätigkeiten sollen durch das Gesetz erfasst werden. Gleichzeitig soll aber nicht jede Person unter das Gesetz fallen, die nur gelegentlich eine dieser Tätigkeiten ausübt. Wer dies hingegen berufsmässig tut, sei dies im Sinne eines Haupt- oder Nebenerwerbes, für den kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen gegen die Geldwäscherei zur Anwendung. Damit wird Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich von Art. 305ter StGB erreicht.» (BBl 1996 III 1101, 1117). 3.2.2.4 In der Literatur wird die Berufsmässigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 3 aGwG hauptsächlich unter Verweis auf Art. 7 aGwV definiert, jeweils mit dem Hinweis, dass auch Nebentätigkeiten erfasst werden sollten (GRETER, BSK GwG, Art. 2 Abs. 3, N. 40 ff. [der weiter darauf hinweist, dass ein Tätigwerden im Einzelfall noch nicht zu einer Unterstellung unter das GwG führen sollte]; NAGEL, Der persönliche und sachliche Geltungsbereich des schweizerischen Geldwäschereigesetzes, Diss. Bern, Zürich 2020, N. 209; SCHÄREN, SHK GWG, Art. 2 GwG, N. 173 ff.). Einzig ROHR beschreibt, dass unter dem aGwG eine Tätigkeit als

berufsmässig gilt, wenn dadurch eine regelmässige Einnahmequelle geschaffen wird und daher nicht auf den Einzelfall beschränkt sein kann (ROHR, Bin ich Finanzintermediär?, Bern 2004, S. 16; für das dannzumal noch nicht anwendbare FINIG: SCHLEIFER/SCHÄRLI, BSK FIDLEG und FINIG, Art. 17 FINIG, N. 22). 3.2.2.5 In der Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zu Art. 2 Abs. 3 aGwG vom 29. Oktober 2008 geht das EFD davon aus, dass es der Gesetzgeber der Kontrollstelle überlassen hat, die genaue Abgrenzung zwischen berufsmässigen und nichtberufsmässigen Tätigkeiten festzulegen (a.a.O., Ziff. 14, S. 13). 3.2.2.6 Der Begriff der Berufsmässigkeit wird im Schweizer Recht mehrfach verwendet. Im Sinne von Art. 305ter StGB – an welche Bestimmung sich Art. 2 Abs. 3 aGwG gemäss Botschaft (vgl. E. III.3.2.2.3) anlehnt – ist als berufsmässig diejenige Tätigkeit zu bezeichnen, die eine regelmässige Einnahmequelle schaffen soll und daher nicht auf den Einzelfall beschränkt sein kann. Dass jemand ausschliesslich vom Entgelt der Tätigkeit seinen Lebensunterhalt bestreitet, ist nicht notwendig. Immerhin darf es sich auch nicht um eine ganz unbedeutende Nebeneinnahmequelle handeln. Es ist nicht erforderlich, dass der Täter Handlungen im Sinne

- 17 - von Art. 305ter Abs. 1 StGB gewissermassen im Rahmen der Ausübung eines ordentlichen (Haupt- oder Neben-)Berufes vornimmt (Urteil des Bundesgerichts 6S.273/2002 vom 27. Oktober 2003 E. 3.1). 3.2.2.7 Im BEHG gilt gemäss Bundesgericht ein Effektenhändler dann als gewerbsmässig tätig, wenn er das Effektenhandelsgeschäft wirtschaftlich selbständig und unabhängig betreibt. Seine Aktivität muss darauf ausgerichtet sein, regelmässige Erträge aus diesem zu erzielen (BGE 136 III 43 E. 4.1). 3.2.2.8 Weiter ist zu vergegenwärtigen, dass das Bundesgericht die Berufsmässigkeit als Teil der Gewerbsmässigkeit bezeichnet (BGE 116 IV 319 E. 4). Demnach handelt der Täter berufsmässig, «wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt.» (BGE 116 IV 319 E. 4). Gemäss Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 13. Dezember 2013 ist Berufsmässigkeit dann anzunehmen, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass der Täter die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt (BBl 2013 605, 674). Weiter vertritt eine Person berufsmässig eine Person vor Gericht (Art. 68 Abs. 2 ZPO), wenn sie bereit ist, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen tätig zu werden. Darauf kann geschlossen werden, wenn diese bereit ist, die Vertretung ohne besondere Beziehungsnähe zum Vertretenen zu übernehmen. In solchen Fällen gründet das Vertrauen in den Vertreter nicht auf seiner Person oder seiner Nähe zum Vertretenen, sondern auf anderen Eigenschaften des Vertreters (z.B. seine behauptete Fachkompetenz, Mitgliedschaft in Interessenverbänden etc.) und damit auf ähnlichen Kriterien wie bei der Auswahl eines Berufsmanns (BGE 140 III 555 E. 2.3). Weiter ist unter Art. 27 Abs. 1 DBG die steuerliche Abzugsfähigkeit der berufsmässigen Kosten geregelt. Als solche gelten sämtliche Kosten, die im Interesse des Unternehmensziels getätigt worden sind und aus unternehmenswirtschaftlicher Sicht als vertretbar erscheinen (REICH/ZÜGER/BETSCHART, BSK DBG, Art. 27 DBG, N. 8). 3.2.2.9 Art. 7 Abs. 1 aGwV definiert die Berufsmässigkeit über die Erreichung eines bestimmten Schwellenwertes. Die obigen Definitionen von Berufsmässigkeit zeigen aber, dass es dem Schweizer Rechtssystem grundsätzlich fremd ist, zur Bestimmung der Berufsmässigkeit

auf einen fixen Betrag abzustellen. Dies gilt im Speziellen auch für das aGwG, wo der Gesetzgeber Kongruenz zu Art. 305ter StGB herstellen wollte. Gemäss dieser Bestimmung wird Berufsmässigkeit als Absicht

- 18 - der Erzielung eines regelmässigen Einkommens verstanden (vgl. E. III.3.2.2.6). Dass dieses gesetzgeberische Verständnis im Bereich der Finanzmarktgesetzgebung auch gilt, hat das Bundesgericht zudem durch seine Rechtsprechung zum BEHG klargestellt (vgl. E. III.3.2.2.7), wo die Gewerbmässigkeit ebenfalls nicht von der Erreichung eines Schwellenwertes abhängig gemacht wird, sondern von der Regelmässigkeit der Transaktionen. Wenn Art. 2 Abs. 3 aGwG den Begriff der Berufsmässigkeit verwendet, wollte nach dem Dargelegten der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass es in erster Linie darauf ankommt, dass die Tätigkeit als Finanzintermediär regelmässig in Absicht der Erzielung eines Erwerbseinkommens und nicht nur einmalig ausgeübt wird. Aufgrund des Vorrangs des Gesetzes vor der Verordnung (Art. 182 BV; vgl. z.B. auch BGE 139 II 460 E. 2.1 f.) kann diese gesetzgeberische Definition der Berufsmässigkeit durch eine Verordnung höchstens präzisiert, nicht aber abgeändert oder eingeschränkt werden. Die in Art. 7 Abs. 1 aGwV festgelegten Schwellenwerte sind im Sinne einer gesetzeskonformen Auslegung deshalb lediglich als Bagatellgrenzen (ähnlich Art. 7a aGwG) zu verstehen und nicht als konstitutives Merkmal. Dies gilt im Speziellen für die dort festgeschriebenen Geldbeträge, denn diese sagen nichts über die Regelmässigkeit einer Tätigkeit aus – eine Person könnte ohne Weiteres mit einer einzigen Transaktion diese Schwellenwerte erreichen. E contrario bedeutet diese Definition der Berufsmässigkeit aber auch, dass diese erst aufgegeben wird, wenn ein Finanzintermediär aufhört, regelmässig unterstellungspflichtige Transaktionen durchzuführen. 3.2.2.10 Es ist unbestritten, dass die C. AG bzw. die Beschuldigten im gesamten Jahr 2017 bis zum 22. März 2018 regelmässig Transaktionen für ihre Kunden vornahmen, deren Geld sie aktiv verwalteten und dafür eine entsprechende Kommission kassierten (vgl. E. II.12 ff.). Damit handelten sie in diesem Zeitraum berufsmässig. 3.2.3 Überschreiten der Bagatellschwelle von Art. 7 Abs. 1 aGwV 3.2.3.1 Für das Jahr 2017 Am 11. Oktober 2017 überschritten die Beschuldigten mit den betreffenden Transaktionen die Schwelle von Fr. 50'000.00 Bruttoerlös gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a aGwV (vgl. E. II.12 f.). Ab diesem Zeitpunkt konnten sie im Jahr 2017 nicht mehr von den Bagatellgrenzen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a aGwV profitieren. 3.2.3.2 1. Januar 2018 bis zum 22. März 2018 (Anschlussberufung) a) Das EFD macht in seiner Anschlussberufung vom 12. Mai 2025 geltend, dass der Deliktszeitraum durch die Vorinstanz rechtsfehlerhaft festgestellt worden sei.

- 19 - Nach Wiederholung der einschlägigen rechtlichen Grundlagen macht das EFD unter Hinweis auf die Botschaft und Literatur geltend, dass zur Beurteilung der Berufsmässigkeit nicht nur die Schwellenwerte massgeblich seien, sondern auch die Regeln der Folge einer Grenzwertüberschreitung. Nach Überschreitung der Schwelle von Fr. 50'000.00 hätten die Beschuldigten keine Transaktionen auf der Handelsplattform mehr vornehmen dürfen, bis sie sich einer SRO angeschlossen oder eine Bewilligung der FINMA eingeholt hätten. Das gelte unabhängig des Jahreswechsels und des Beginns eines neuen Kalenderjahres. Würde dagegen strikt auf das Kalenderjahr abgestellt, würden die finanzmarktrechtlichen Pflichten zu Beginn des Jahres für sämtliche Finanzintermediäre dahinfallen. Die Tätigkeit der Beschuldigten als Finanzintermediäre ohne Bewilligung habe bis am

März 2018. 2. B. wird mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à CHF 120.00, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, bestraft. 3. Es wird von einer Ersatzforderung abgesehen. 4. B. werden die Untersuchungskosten sowie die erstinstanzlichen Verfahrenskosten in Höhe von CHF 4'190.– auferlegt. 5. B. hat im Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahren keinen Anspruch auf Entschädigung. III. Kosten und Entschädigungen im Berufungsverfahren 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 3'000.00 (Gerichtsgebühr) werden im Umfang von CHF 1'000.00 durch die Eidgenossenschaft getragen. Im

- 35 - Umfang von CHF 2'000.00 werden sie den Beschuldigten unter solidarischer Haftbarkeit je zur Hälfte auferlegt. 2. Rechtsanwalt Albrecht wird für die Verteidigung der Beschuldigten durch die Eidgenossenschaft mit CHF 2'000.00 (inkl. MWST und Auslagen) entschädigt. Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Brigitte Stump Wendt Luzius Kaufmann

- 36 - Zustellung in vollständiger Ausfertigung an (Gerichtsurkunde): - Bundesanwaltschaft, Herrn Jacques Rayroud, Stellvertretender Bundesanwalt - Rechtsanwalt Marco Albrecht, in dreifach Ausfertigung für sich und zuhanden der Beschuldigten - Eidgenössisches Finanzdepartement, Generalsekretariat EFD, Herrn Christian Heerli, Leiter Strafrechtsdienst - Bundesstrafgericht, Strafkammer (in Kopie; brevi manu)

Nach Eintritt der Rechtskraft Zustellung an: - Eidgenössisches Finanzdepartement, Generalsekretariat EFD, Urteilsvollzug (zum Vollzug)

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.

Versand: 9. Dezember 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.